

MIETVERTRAG

für private ^{x)}für gewerbliche ^{x)}^{x)} bitte ankreuzen

Sporker Saal, Dinxperloer Str. 342, 46399 Bocholt

Der Vertrag ist von beiden Parteien vor dem Unterschreiben zu prüfen. Es sind unbedingt zwei gleichlautende Exemplare des Vertrages auszufüllen und beide von Vermieter und Mietern zu unterschreiben.

Zwischen dem **Schützenverein St. Ludgerus Spork e. V.**, vertreten durch

Frau Beate Leitow, Heidefeldweg 2, 46399 Bocholt

als Vermieter und

(Mieter 1)

(Nach-)Name/Firma, Vorname

(Geb.-Dat.)

(Anschrift + Tel.-Nr.)

(Mieter 2)

(Nach-)Name/Firma, Vorname

(Geb.-Dat.)

(Anschrift + Tel.-Nr.)

als Mieter, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird der	<input type="checkbox"/>	gesamte	<input type="checkbox"/>	halbe	Sporker Saal, Dinxperloer Str. 342, 46399 Bocholt
Ferner werden vermietet	<input type="checkbox"/>	Küche (inkl. Spülküche)	<input type="checkbox"/>	nur Spülküche	<input type="checkbox"/> Turnhalle
Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit folgende Schlüssel ausgehändigt:	1	Eingangs- u. Notausgangstür	1	Flügeltür	1 Hygieneschlüssel

Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Genehmigung des Vermieters. Bei Verlust ausgehändigter Schlüssel zu einer Eingangstür ist der Vermieter im Interesse der Sicherheit des Saals berechtigt, auf Kosten des Mieters neue Schlösser mit der erforderlichen Zahl von Schlüsseln anbringen zu lassen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die ihm übergebenen Schlüssel nicht an Dritte ausgehändigt werden.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am um und endet am um

Mietpreis und Betriebskosten

Der Mietpreis beträgt insgesamt

€

Davon entfallen auf:

die Grundmiete

Betriebskosten

Grundreinigung

Porzellannutzung

€

€

€

€

(1) gewerblicher Nutzung werden die tatsächlich anfallenden Betriebskosten nachträglich zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.

(2) Bei Porzellannutzung bitten wir Sie die benötigte Anzahl an Gedecken vor der Veranstaltung anzugeben.

(3) Kommt der Mieter §12 Reinigungspflicht des Mieters nicht nach, werde die zusätzlichen Aufwände in Rechnung gestellt.

§ 3 Sicherheitsleistung

Der Mieter ist verpflichtet, eine Sicherheit in Höhe von € [] bis zur **Schlüsselübergabe** an den Vermieter zu zahlen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der späteste Kautionszahlungstermin der Mietvertragsbeginn bzw. die Schlüsselübergabe.

§ 4 Sonstige und abweichende Vereinbarungen

(Ggf. Zusatzblätter von beiden Parteien mit Orts- und Datumsangabe unterschreiben, anheften und hier vermerken)

Mit der Unterschrift bestätigen beide Parteien den Mietvertrag (alle 4 Seiten, §1 bis §17) und ggf. Zusatzblätter für sonstige und abweichende Vereinbarungen gelesen und akzeptiert zu haben.

<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Ort</p>	<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Datum</p>	<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Unterschrift Mieter 1</p>
<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Unterschrift Vermieter</p>		<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Unterschrift Mieter 2</p>

Schlüsselrückgabe:

Die Schlüsselrückgabe kann dem Mieter hier vom Vermieter quittiert werden. (Bitte diesen Vertrag zur Schlüsselübergabe mitbringen)

Die Schlüssel wurden vollständig dem Vermieter übergeben:

<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Ort</p>	<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Datum</p>
<div style="background-color: #cccccc; height: 25px; width: 100%;"></div> <p>Unterschrift Vermieter</p>	

§ 5 Zahlung des Mietpreises

(1) Der Mietpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei gewerblichen Veranstaltungen sind die Betriebskosten, soweit nicht anders vereinbart, zugleich mit dem Mietpreis zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, Zahlungsweise und Zahlungsart des Mietpreises oder des Nutzungsentgeltes zu bestimmen.

(2) Der gesamte Mietpreis inkl. Betriebskosten ist an

Kto.-Inh.: **Schützenverein St. Ludgerus Spork e. V.**

IBAN: **DE21 4285 0035 0000 1462 58**

BIC: **WELADED1BOH** zu zahlen.

§ 6 Benutzung der Mieträume, Untervermietung

(1) Der Mieter darf die Mieträume nur zu den in §1 bestimmten Zwecken benutzen.

(2) Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung der Mieträume oder einzelner Räume noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt. Eine Erlaubnis gilt für den einzelnen Fall und kann aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 7 Instandhaltung der Mieträume

(1) Der Mieter hat die Räume sowie die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

(2) Für Beschädigungen der Mieträume und des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder zu dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seiner Veranstaltung gehörenden Personen verursacht worden sind.

(3) Der Mieter hat alle auftretenden Schäden an der Mietsache dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelbeseitigung obliegt dem Vermieter.

§ 8 Haftung

(1) Der Vermieter ist von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus der Nutzung des Saales erwachsen können.

§ 9 Veränderungen an und in den Mieträumen durch den Mieter

(1) Veränderungen an und in den Mieträumen, insbesondere Um- und Einbauten, An- und Aufbohren von Belägen jeglicher Art (z.B. Holzböden, Pfeiler, Kacheln, Fliesen), Anbringen und Entfernen von Installationen, Haken und dergleichen, dürfen nicht vorgenommen werden. Die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten an den Pfeilern können für die Ausschmückung des Saals genutzt werden.

§ 10 Betreten der Mieträume

(1) Dem Vermieter und/oder seinem Beauftragten und/oder dem Hauptvorstand des Schützenverein St. Ludgerus Spork e.V. (siehe www.schuetzenverein-spork.de) ist in angemessenen Abständen oder aus besonderem Anlass die Besichtigung der Mieträume ohne vorherige Anmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mieträume in sauberem und vertragsgemäßem Zustand mit allen Schlüsseln an den Vermieter zu übergeben.

§ 12 Reinigungspflicht des Mieters

(1) Der Mieter hat die Mieträume am Tag nach der Veranstaltung bis 11:00 Uhr besenrein zu verlassen.

(2) Die Stühle sind in Stapeln zu 8 Stück, mit der Lehne zur Saalmitte und nicht zu dicht an die Wand, an die Fensterseite zurückzustellen.

(3) Die Tische sind feucht abzuwischen und auf die dafür vorgesehenen Stapelwagen in 10er Stapel zu lagern und neben den Stühlen zu positionieren.

(4) Gläser und Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Kästen einzuräumen. Flaschen die nicht zurückgegeben werden können, müssen im Glas-Container vor dem Mietobjekt entsorgt werden. (Einwurfszeiten sind zu beachten)

(5) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.

(6) Die Außenanlagen sind von Glasscherben, Papier und Unrat jeglicher Art zu befreien.

(7) Bei der Reinigung und Entsorgung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden bzw. auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu reduzieren.

(8) Bei Nutzung der Küche ist diese vollständig zu reinigen und von Unrat (z.B. Essensreste) zu befreien.

§ 13 Vertragslieferant für Getränke

(1) Vertragslieferant für alle Getränke ist ausschließlich die Fa. Getränke Nienhaus-Lensing, Lensings Esch 20, 46399 Bocholt, Tel. 02871/4747. Bei Nichteinhalten des Liefervertrages droht eine Vertragsstrafe, die an den Mieter weitergegeben wird.

§ 14 Änderungen des Vertrages

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden.

§ 15 Saalordnung

(1) Die nachstehende Saalordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Regelung von Ruhe und Ordnung im Mietobjekt durchzusetzen. Besonderheiten sind gegebenenfalls mit dem Vermieter zu klären und vertraglich fest zu halten.

(2) Im Interesse gedeihlichen Zusammenwohnens aller Anwohner, verpflichtet sich der Mieter, die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

I. Rücksichtnahme auf die Anwohner

1. Mit Rücksichtnahme auf die Anwohner ist es erforderlich folgendes zu vermeiden:

- a) Jedes störende Geräusch, insbesondere das lautstarke Unterhalten außerhalb des Saal, lärmendes Entsorgen des Leergutes und solche Tätigkeiten, die Anwohner durch den entstehenden Lärm belästigen und die nächtliche Ruhe beeinträchtigen.
 - b) Die Lautstärke der Musik ist unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten auf ein Minimum zu reduzieren.
2. Der Außenbereich des Saals ist vom Mieter pfleglich zu behandeln. Zerbrochene Gläser sind unverzüglich zu entfernen.
3. Das Betreten der Nachbargrundstücke sowie das Entsorgen und Abstellen von Gläsern und Unrat jeglicher Art ist strengstens verboten.

II. Hausrecht

1. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. seinen Beauftragten ist grundsätzlich Folge zu leisten. Diese Person hat Hausrecht und handelt im Interesse des Vermieters und der Stadt Bocholt.

III. Brandschutz

Während der Dauer des Mietvertrags ist der Mieter für den Brandschutz verantwortlich. Dazu wurde der Mieter vom Hausmeister in die Maßnahmen zum Brandschutz unterwiesen.

Im einzelnen wurden dem Mieter erläutert:

- Lage und Bedienung der Feuerlöscher
- Lage der erste Hilfe Ausstattung
- Flucht- und Rettungswege (Notausgänge)

1. Die Brandschutzordnung, Fluchtplan, Rettungsplan und Bestuhlungspläne, in denen Rettungswege für den Notfall eingezeichnet sind, sind im Eingangsbereich des Sporker Saales ausgehängt.

IV. Lärmschutz

1. Während der Veranstaltung sind alle Türen und alle Fenster geschlossen zu halten, um die Funktion der Lüftungsanlage zu gewährleisten und die Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermindern. Zum Schutz der Nachtruhe für die Nachbarn ist ab 22.00 Uhr dringend darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster geschlossen sind. Gleichzeitig ist die Lautstärke der Musik so zu vermindern, dass der Geräuschpegel keine Belästigung für die Anwohner darstellt. Zudem ist innerhalb der Nachtruhe das Verweilen auf dem Außengelände und Umgebung zu unterlassen und vom Mieter zu unterbinden.

V. Jugendschutz

1. Das Jugendschutzgesetz ist zwingend einzuhalten. Siehe Aushang im Eingangsbereich des Sporker Saals oder in aktuellster Form im Internet.

VI. Hausordnungsverstöße

(1) Der Vermieter behält sich hiermit ausdrücklich vor, jeglichen Schadenersatz- und/oder Unterlassungsanspruch aus Hausordnungsverstößen gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§ 17 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

Nach §38 (5) (SBauVO) wird dem Mieter als Veranstalterin oder Veranstalter die Verpflichtungen nach Absätzen 1 bis 4 aus §38(SBauVO) für die Dauer der angegebene Mietzeit übertragen. Der Mieter bestätigt mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtung unterwiesen und somit vertraut zu sein.

Auszug aus der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO):

§ 38 SBauVO – Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.